



Amtsblatt Nr. 6 – 25. Februar 2022

1. Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Nördlingen

2. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen

3. Auf der B 466 wird im Bereich der Einmündungen der DON 6 bei Ederheim und der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Utzmemmingen die Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h herabgesetzt StVO

4. Bebauungsplan Nr. 117 „Zentrale Schul-, Sport- und Freizeitanlage Nördlingen / Neubau Hallenbad Rieser Sportpark“, 1. Änderung Nördlingen, Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

1. Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der

Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V. m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003, Seite 340) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung § 1

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen an Sonn- und Feiertagen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Nördlingen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden.

§ 2

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Sonntag, 06.03.2022, bis Sonntag, 30.10.2022, mit Ausnahme des Karfreitags (15.04.2022) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die in § 1 genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Wird von der Möglichkeit des § 2 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) und

des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG) zu beachten.

§ 4
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 12.02.2021 (Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021) außer Kraft.

Nördlingen, den 10.02.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBL Nr. 902) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung § 1

Aus Anlass von Märkten dürfen in der Großen Kreisstadt Nördlingen die Verkaufsstellen

- am Sonntag, 27. März 2022 (Frühjahrsmarkt),
- am Sonntag, 25. September 2022 (Kreativ- und Kunstmarkt),
- am Sonntag, 23. Oktober 2022 (Herbstmarkt)

jeweils von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung wird auf folgende Straßen beschränkt:

- Innerhalb der Stadtmauer
- Augsburgener Straße
- Kerschensteiner Straße
- Wemdinger Straße
- Gewerbestraße
- Hofer Straße
- Nürnberger Straße
- Raiffeisenstraße
- Würzburger Straße
- Böbeneckerstraße
- Adamstraße
- Bürgermeister-Reiger-Straße

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf § 24 LadSchlG, wonach für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes oder dieser Rechtsverordnung Geldbußen bis zu 2.500 € vorgesehen sind, wird hingewiesen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am

Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 21.05.2021 (Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten für das Jahr 2021) außer Kraft gesetzt.

Nördlingen, den 10.02.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Auf der B 466 wird im Bereich der Einmündungen der DON 6 bei Ederheim und der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Utzmemmingen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 70 km/h herabgesetzt. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274-70 jeweils 100 m vor den genannten Einmündungen, bzw. durch Zeichen 278-70 ca. 100 m danach.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.02.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Bebauungsplan Nr. 117 „Zentrale Schul-, Sport- und Freizeitanlage Nördlingen / Neubau Hallenbad Rieser Sportpark“, 1. Änderung Nördlingen

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 22.02.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 117 „Zentrale Schul-, Sport- und Freizeitanlage Nördlingen / Neubau Hallenbad Rieser Sportpark“, 1. Änderung Nördlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebau-

ungsplanes mit der Größe von ca. 2,3 ha, umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3039 und 3134/1 der Gemarkung Nördlingen.

Da der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 117 „Zentrale Schul-, Sport- und Freizeitanlage Nördlingen“ den Planbereich als öffentliche Grünfläche, Grünfläche mit Sport- und Spielplätzen und zugehörigen baulichen Anlagen sowie als durch Baugrenzen abgesteckte bebaubare Fläche ausweist, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans notwendig, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Neubaus sicherzustellen und Baurecht zu schaffen. Dem Bebauungsplan liegt der Siegerentwurf des damaligen Realisierungswettbewerbes zugrunde.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante, geschützte Arten verloren gehen könnten, wurde zur fachlichen Beurteilung das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, mit der Erstellung eines faunistischen Gutachtens sowie einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die beiden Gutachten sowie ein geotechnischer Bericht des Büros HPC AG, Harburg, Stand 13.12.2021 liegen der Begründung bei.

Das faunistische Gutachten kommt zu folgendem Fazit:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten 44 Strukturen an Gehölzen ermittelt werden. Diese waren von Fledermäusen, Vögeln bzw. Bilchen genutzt oder sind potenziell für diese nutzbar. Aussagekräftige Hinweise auf oder Nachweise des Eremiten wurden dabei nicht ermittelt. Die Artengruppe der Fledermäuse war insbesondere durch die Zwergfledermaus vertreten, die hauptsächlich die Gehölzbereiche und Wasserflächen des Teiches nutzte. Weitere Fledermausartengruppen waren Mausohren (Gattung Myotis), Nyctaloide (Gattung Nyctalus und Eptesicus) und Langohren (Gattung Plecotus). Bei der Erfassung der Vögel konnten diverse Arten festgestellt werden, die sich auf typische Waldarten, Heckenbrüter, Wasservogel und Raubvogel erstrecken. Es ergibt sich durch den Entfall von Gehölzen und damit auch vorhandenen, nutzbaren Lebensstätten und Strukturen eine Betroffenheit von Heckenbrütern bzw. Waldarten sowie von Fledermäusen, sodass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingt Verbotsstatbestände eintreten. Weitere wesentliche, umweltbezogene Stel-

lungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu folgendem Fazit:

Durch die Planung wird die Inanspruchnahme von einer Wiesenfläche und Gehölzbeständen für den Neubau eines Hallenbads im Rieser Sportpark notwendig. Gemäß den Arteninformation des LfU sind im Landkreis Donau-Ries Vorkommen verschiedener Fledermausarten, sonstige Säugetiere, Reptilien, Lurche, Schmetterlinge, Weichtiere, einiger Vogelarten und streng geschützter Pflanzenarten möglich. Die Kartierungen und Relevanzprüfung ergaben das Fehlen von geeigneten Lebensraumstrukturen für die planungsrelevanten Artengruppen Gefäßpflanzen, sonstige Säugetiere, Weichtiere, Insekten, Reptilien und Lurche. Ebenso besteht kein Lebensraumpotenzial für Bodenbrüter bzw. Offenlandarten und Limikolen. Aufgrund der vergleichsweise jungen Gehölze im Geltungsbereich ist von keiner vorhabenbedingten Betroffenheit von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten auszugehen, da im Geltungsbereich lediglich allgemein häufige Arten erfasst wurden. Jedoch ist eine Betroffenheit von Fledermäusen anzunehmen, da ein Ahorn mit Borkenlösungen, also für Fledermäuse nutzbare Spaltenstrukturen von der Planung durch Rodung betroffen ist. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Konflikten sind während der Bauausführung Vermeidungsmaßnahmen und auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Die festgelegten Minderungsmaßnahmen tragen ebenso dazu bei das Eingriffsmaß zu reduzieren.

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingt weitere Verbotstatbestände bestehen.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung

vom 22.02.2022 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich 08.04.2022 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 23.02.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

